

**Mag. Gernot Blümel, MBA**  
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.433.755

Wien, 8. September 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2720/J vom 8. Juli 2020 der Abgeordneten Michael Schnedlitz, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 6., 8. bis 10. und 14.:

Der Fuhrpark der Zentralstelle des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) besteht zum 1. Juli 2020 aus den in der angeschlossenen Tabelle gelisteten Fahrzeugen.

	Automarke	Anschaf-fungszeit-punkt	Anschaf-fungs-kosten monatl. Leasing-kosten	Be-schaf-fung	Gefahrene Kilometer	Treib-stoff-kosten	Erhaltungs-kosten
BMF Regierungs-fahrzeug	BMW 745LE	28.5.2020	273,62 Euro	Leasing	2.592	741,00	844,18 Euro
BMF - Zentralallei-tung	Audi A6	29.4.2019	478,12 Euro	Leasing	953	332,17	693,70 Euro

BMF-Zentrallei-tung	Audi A6	29.4.2019	478,12 Euro	Leasing	1.129	668,35	673,94 Euro
BMF-Zentrallei-tung	Audi A6	29.4.2019	532,08 Euro	Leasing	1.126	472,61	658,92 Euro

Die aufgelisteten Fahrzeuge wurden zur Erfüllung der dienstlichen Erfordernisse angeschafft.

Die jährliche Versicherungssumme ist variabel. Da die Abrechnung erst im Nachhinein erfolgt, können diese Kosten nicht ausgewiesen werden.

Regierungsfahrzeuge werden ausschließlich entsprechend der vorgesehenen Widmung genutzt. Der übrige Fuhrpark des Ministeriums steht bei notwendigen Dienstfahrten für das Kabinett sowie für leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ministeriums zur Verfügung. Bei entsprechendem Bedarf und abhängig von der Verfügbarkeit können diese Fahrzeuge auch von anderen Angehörigen der Zentralstelle genutzt werden, sofern die dienstliche Notwendigkeit gegeben ist.

Das Regierungsfahrzeug (BMW 745 LE) verfügt über ein Sicherheits- sowie Komfortpaket.

In Folge des BBG-Teilamortisationsleasing sind die Kosten der Zusatzausstattung in den Leasingkosten enthalten und können nicht gesondert ausgewiesen werden.

Zu 7.:

Zum Stichtag 1. Juli 2020 sind insgesamt drei Fahrer in der Zentralstelle des BMF beschäftigt.

Zu 11.:

Den Mitgliedern der Bundesregierung steht der Dienstwagen gemäß § 9 des Bundesbezügegesetzes, BGBl. I Nr. 64/1997 auch zur privaten Nutzung zur Verfügung. Dafür leisten sie – wenn sie nicht auf diese Privatnutzung verzichten – den in § 9 Abs. 2 Bundesbezügegesetz genannten finanziellen Beitrag. Die private Nutzung des Dienstkraftwagens ist kein Gegenstand der Vollziehung.

Zu 12. und 13.:

Eine private Nutzung der weiteren Dienstkraftwagen des BMF ist nicht gestattet.

Zu 15.:

Es kam zu keinem Unfall bzw. Schadensfall mit den Dienstfahrzeugen.

Zu 16.:

Allfällige Strafen werden von den Fahrern privat beglichen.

Der Bundesminister:

Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt



